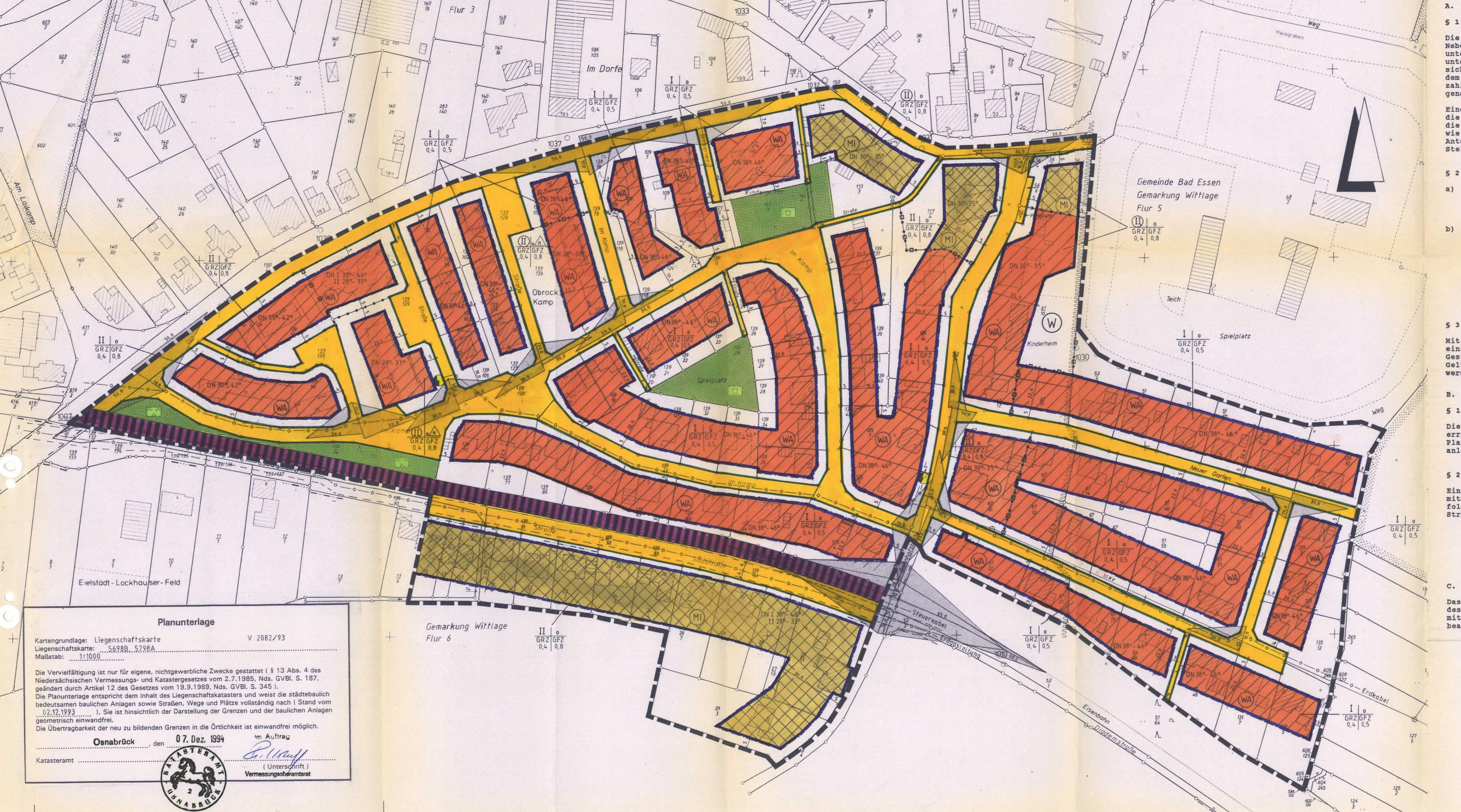


GEMEINDE BAD ESSEN BEBAUUNGSPLAN NR. 12 "ORTSKERN WITTLAGE"

M. I:1000

2.ÄNDERUNG



A. Textliche Festsetzungen

§ 1 Grundflächenzahl

Die Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und von baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Grundstück lediglich unterbaut wird, sind bei der Ermittlung der Grundfläche zu berücksichtigen und dürfen insgesamt mit den übrigen baulichen Anlagen auf dem Grundstück die in der Planzeichnung festgesetzte Grundflächenzahl nicht überschreiten. Die im § 19 (4) BauNVO, letzter Satz genannten Ausnahmen bzw. Befreiungen im Einzelfall sind unzulässig.

Eine Überschreitung der Grundflächenzahl von 0,4 auf max. 0,5 durch die Flächen von Stellplätzen und Zufahrten ist dann zulässig, wenn die Stellplätze und Zufahrten mit Wasserdurchlässigen Materialien wie Rasengittersteinen oder Rasenpflaster angelegt werden. Der Anteil der nicht versiegelten Fläche (Fugenanteil) auf diesen Stellplatzanlagen und Zufahrten muß mindestens 25 % betragen.

§ 2 Gebäudehöhen

- a) Die Höhe des fertigen Erdgeschoßfußbodens, gemessen von der Oberkante Mitte fertiger Straße in der Mitte des Gebäudes an der Straßenseite bis zur Oberkante des fertigen Erdgeschoßfußbodens, darf max. 0,6 m betragen.
- b) Die Traufenhöhe, gemessen von der Oberkante fertiger Erdgeschoßfußboden bis zum Schnittpunkt der Außenkante des aufgehenden Außenmauerwerkes mit der Dachhaut, wird wie folgt festge-
- in den Bereichen mit festgesetzter eingeschossiger Bauweise auf eine Höhe von 3,0 m - 3,75 m - in den Bereichen mit festgesetzter bis zu zweigeschossiger Bauweise auf eine Höhe von 3,0 m - 6,50 m

schossiger Bauweise auf eine Höhe von 5,50 m - 6,50 m

§ 3 Außerkrafttreten von Satzungen

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes treten der Ursprungsplan einschl. der 1. Änderung und die Örtliche Bauvorschrift über Gestaltung aus dem Jahre 1983 außer Kraft, soweit sie auch im Geltungsbereich dieser 2. Änderung des Bebauungsplanes erfaßt

B. Örtliche Bauvorschriften

§ 1 Dachausbildung

Die Gebäude innerhalb des Plangebietes müssen mit geneigten Dächern errichtet werden. Die Dachneigung (DN) ist in der nebenstehenden Planzeichnung festgelegt. Garagen (gem. § 12 BauNVO) und Nebenanlagen (gem. § 14 BauNVO) sind auch in Flachdachbauweise zulässig.

§ 2 Einfriedungen

Einfriedungen sind zulässig, und zwar als Holzzaun, Hecke oder Mauer mit Verblend- oder Sichtmauerwerk. Straßenseitig dürfen dabei folgende Höhen, jeweils gemessen ab Oberkante Mitte der fertigen Straße, nicht überschritten werden:

0,30 m

Hecken oder Holzzäune

Mauer mit Verblend- oder

Sichtmauerwerk

Textliche Hinweise

Das Baugebiet liegt in der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes des Wasserbeschaffungsverbandes "Wittlage", Brunnen Harpenfeld. Die mit Verordnung vom 26.11.1970 ergangenen Schutzbestimmungen sind zu

PLANZEICHENERKLARUNG Präambel und Ausfertigung Gemäß Planzeichenverordnung 1990 und der Baunutzungsverordnung i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990. Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Bad Essen diesen Bebauungsplan Nr. 12 2, And. , bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden / nebenstehenden / obenstehenden textlichen Festsetzungen sowie den nachstehenden / neben-I. BESTANDS ANG ABEN stehenden / obenstehenden örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung, als Satzung Wohn gebäude mit Hausnummern Flurstücks - bzw. Eigentumsgrenze mit Grenzmal Wirtschaftsgebäude , Garagen 53 Höhenlinien mit Höhenangaben über NN Im übrigen wird auf die Planzeichenvorschriften DIN 18702 für großmaßstäbige Karten und Aufstellungsbeschluß II. FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES Der Rat / Verwaltungsausschuß der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 08,06, 1993 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 12 2 And. beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß ART DER BAULICHEN NUTZUNG ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am überbaubarer Bereich Allgemeines Wohngebiet nicht überbaubarer Bereich überbaubarer Bereich Mischgebiet nicht überbaubarer Bereich MASS DER BAULICHEN NUTZUNG BAUWEISE BAULINIEN BAUGRENZEN Kartengrundlage: Liegenschaftskarte V 2082 / 93 Liegenschaftskarte: 5698 B 5798 A Maßstab: 1:1000 Zahl der Vollgeschosse (zwingend) I,II usw. Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze) Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 des GRZ Grundflächenzahl Niedersächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes vom 2.7.1985, Nds. GVBl. S. 187, GFZ Geschoßflächenzahl geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19.9,1889, Nds. GVBl. S. 345). Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich o offene Bauweise bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 02.12.1993). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen nur Hausgruppen zulässig geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich. Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung VERKEHRSFLÄCHEN INGENIEUR PLANUNG Straßenverkehrsflächen Büro für Stadtbauwesen - in den Bereichen mit festgesetzter zwingender zweige-Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen Der Entwurf des Bebauungsplans wurde ausgearbeitet von Telefon 0 54 0748 80 - 0 • Fax 8 80 - 8 , den 18.10.1994 GRÜNFLÄCHEN / FLÄCHEN MIT PFLANZBINDUNGEN Öffentliche Auslegung Kinderspielplatz SONSTIGE PLANZEICHEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 12 2.Änderung

Fahrbahnoberkante von ständigen Sichtnindernissen freizuhaltende Fläche igem. RAS-K)

Sichtdreieck für Eisenbahnkreuzungen - von ständigen Sichthindernissen

- 1,50 - 4,00 m über Schienenoberkante (längs dem Bahngleis)

- 1,00 - 2,50 m über Fahrbahnoberkante (längs der Sträße)

freizuhaltende Fläche (gem. EBO § 11 i.V.m. BÜV – NE § 8)

Grenze der räumlichen Geltungsbereiche der angrenzenden Bebauungspläne

Wasserschutzgebiet Harpenfeld

-->--->- Erdgasleitung mit Schutzstreifen

-->--->- vorh. 10 kV-Erdkabel / Steuerkabel

vorh. Trafostation

Abgrenzung der Bereiche unterschiedlicher Dachneigung

Sicht dreiecke für Straßenkreuzungen, zwischen 0,80'und 2,50 m. Höhe oberhalb

Der Rat / Verwaltungsausschuß der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 25.05.1994 dem Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB / § 3 Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 17. 06.1994 ortsüblich Der Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung haben vom 05.07.1994 bis 05.08.1994 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB/öffentlich

Öffentliche Auslegung mit Einschränkung

Der Rat / Verwaltungsausschuß der Gemeinde hat in seiner Sitzung am

geänderten Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung mit Einschränkung gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz BauGB Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am Der Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Unterschrift

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen

gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 18.10.1994 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Der Bebauungsplan ist gemäß § 11 Abs. 1 und 3 BauGB am Für den Bebauungsplan wurde eine Verletzung von Rechtsvorschriften gemäß § 11 Abs. 3 BauGB mit Verfügung vom heutigen Tage (Az.:) mit Maßgaben / mit kenntlich gemachten Teile nicht geltend gemacht.

Aufsichtsbehörde Landkreis Osnabrück

URSCHRIFT "Ortskern Wittlage"

Mit örtlichen Bauvorschriften

Der Rat der Gemeinde ist den in der Verfügung vom

Der Bebauungsplan hat wegen der Auflagen / Maßgaben

nicht geltend gemacht worden.

vom bis öffentlich ausgelegen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich

den 26.04.95

Die Erteilung der Genehmigung / Durchführung des Anzeigeverfahrens des Bebauungsplans ist gemäß § 12 BauGB am 15. 04.1995 im Amtsblatt für den Land Kreis

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplans ist die Verletzung von Verfahrens-

Mängel und Abwägung

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplans sind Mängel der Abwägung

oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplans nicht geltend gemacht

) aufgeführten Auflagen / Maßgaben / Ausnahmen in seiner Sitzung

GEMEINDE



2. Änderung

Maßstab I:1000